

Bundessozialgericht

- 11 RA 88/78 -

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: /

gegen

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s die Richter G e i g e r - N i e t s c h und Dr. Z i m m e r sowie die ehrenamtlichen Richter D e m b o w s k i und Dr. B o n g a r d t beschlossen:

Es wird beim 5. Senat des Bundessozialgerichts angefragt, ob er an der im Urteil vom 4. Dezember 1974 - 5 RKnU 29/73 - (BSGE 38, 224 = SozR 2200 § 29 Nr. 2) vertretenen Ansicht festhält, daß eine Neufeststellung nach § 627 RVO (§ 1300 RVO) die Beendigung der Verjährungsunterbrechung zu beseitigen vermag, die der vorangegangene bindend gewordene Ablehnungsbescheid bewirkte.



- 2 -

G r ü n d e :

I

In der dem 11. Senat vorliegenden Revisionssache 11 RA 88/73 ist streitig, ob sich die Beklagte (BfA) bei einer nach § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) vorgenommenen Neufeststellung der Hinterbliebenenrente der Klägerin für die Bezugszeiten vom 1. Januar 1959 bis zum 30. November 1967 auf eine nach § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung - RVO aF - (Fassung vor dem Sozialgesetzbuch, Erstes Buch, Allgemeiner Teil) in Verbindung mit § 205 AVG eingetretene Verjährung berufen durfte.

Die Klägerin stellte erstmals Ende 1961 einen Antrag auf Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung ihres 1945 verschollenen Ehemannes. Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 15. September 1964 mit der Begründung ab, die Klägerin habe erbetene Unterlagen nicht eingesandt, so daß ein Rentenanspruch nicht habe festgestellt werden können; nach Erhalt der angeforderten Beitragsnachweise sei die Beklagte zu einer Überprüfung nach § 79 AVG bereit. Der Bescheid wurde von der Klägerin nicht angefochten und darum bindend.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Den im November 1971 wiederaufgegriffenen Rentenanspruch lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 30. August 1973 zunächst ab, fand sich jedoch im folgenden Klageverfahren zu einer Neufeststellung bereit; zu diesem Zweck erließ sie mehrere Bescheide, von denen der vom 20. Juni 1974 die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 30. November 1971 betraf. Mit ihm gewährte die Beklagte der Klägerin Rente für die Zeit ab 1. Dezember 1967; für die vorhergehende Zeit berief sie sich auf Verjährung.

Klage und Berufung der Klägerin waren hinsichtlich der noch streitigen Zeit ohne Erfolg. Nach der Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) ist die Einrede der Verjährung auch bei Neufeststellungen nach § 79 AVG selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn davon die Rente insgesamt (also nicht nur ihre Höhe) betroffen wird. Eine mißbräuchliche Rechtsausübung liege nicht vor.

Mit der zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Rentenzahlung für die streitige Zeit. Sie sieht im Verhalten der Beklagten einen Rechtsmißbrauch; dabei weist sie u.a. darauf hin, daß frühere Erklärungen der Beklagten sie vom Weiterverfolgen ihres Anspruchs nach dem ersten Ablehnungsbescheid abgehalten hätten.

- 4 -



- 4 -

II

Der 11. Senat hält die Einrede der Verjährung bei der nach § 79 AVG getroffenen Neufeststellung vom 20. Juni 1974 für zulässig; auch kann er in ihrer Erhebung hier weder einen Rechtsmißbrauch noch einen Fall grober Unbilligkeit oder besonderer Härte (vgl. SozR 2200 § 29 Nr. 4) erkennen. Der Senat müßte daher die Revision der Klägerin zurückweisen. Hieran sieht er sich jedoch durch das bezeichnete Urteil des 5. Senates vom 4. Dezember 1974 gehindert.

In diesem Urteil ist der 5. Senat zu Recht davon ausgegangen, daß die mit dem Rentenantrag begonnene Unterbrechung der Verjährung in entsprechender Anwendung des § 211 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit dem Eintritt der Bindungswirkung des Ablehnungsbescheides geendet hat. Mit dem Neufeststellungsbescheid habe jedoch der Versicherungsträger den Ablehnungsbescheid rückwirkend zurückgenommen und damit dessen Bindungswirkung rückwirkend mit der Folge beseitigt, daß sie als nicht eingetreten gelte und die mit dem Antrag bewirkte Unterbrechung der Verjährung fort dauere. Dem vermag der 11. Senat aus nachstehenden Gründen nicht zu folgen:

1. Es trifft nicht zu - und war weder in dem vom 5. Senat entschiedenen Fall noch ist es in dem dem 11. Senat vorliegenden Fall geschehen -, daß der Versicherungsträger, der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

in einem Neufeststellungsbescheid das Bestehen eines Anspruchs feststellt, sich aber auf Verjährung beruft, den früheren Ablehnungsbescheid "rückwirkend zurücknimmt". Das hat an sich schon der 5. Senat im Urteil vom 4. Dezember 1974 einräumen müssen. Der neue Bescheid lehnt vielmehr weiterhin die Zahlung von Rente ab, wenn auch nunmehr aus einem anderen Grunde.

2. In dieser Hinsicht besteht ferner keine Ähnlichkeit mit dem Wiederaufnahmeverfahren nach § 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO), das auf einen Rechtszustand abzielt, wie er ohne den Aufnahmegrund eingetreten wäre. Die Neufeststellung nach §§ 627, 1300 RVO, 79 AVG unterscheidet sich von der Wiederaufnahme deutlich in ihren Grundgedanken, Voraussetzungen und Wirkungen. Sie setzt lediglich eine Unrichtigkeit der früheren Entscheidung (die nicht einmal rechtskräftig bzw. bindend zu sein braucht) und eine dahingehende Überzeugung des Versicherungsträgers voraus; für die Wiederaufnahme kommt es dagegen darauf an, ob das frühere Verfahren mit einem bestimmten Mangel - dem Aufnahmegrund - behaftet ist. Demgemäß muß die Wiederaufnahme zur Beseitigung der früheren Entscheidung führen, damit der Weg zu einer neuen Entscheidung frei wird, die inhaltlich von der alten Entscheidung abweichen, mit ihr aber auch übereinstimmen kann. Für die Neufeststellung bedarf es der vorherigen Beseitigung der alten Entscheidung nicht; somit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



steht auch ein rechtskräftiges Urteil ihr nicht im Wege. Soweit frühere Entscheidungen mit der Neufeststellung nicht übereinstimmen, werden sie mit ihr gegenstandslos; insoweit tritt der Neufeststellungsbescheid an die Stelle des früheren Bescheides. Wird ausnahmsweise im Neufeststellungsbescheid ausdrücklich noch der frühere Bescheid aufgehoben, so geschieht dies nicht als Voraussetzung, sondern als Folge der Neufeststellung und allenfalls gleichzeitig mit ihr in einem Akt.

3. Der von der Rechtswidrigkeit einer früheren Rentenablehnung überzeugte Versicherungsträger hat zwar mit der Neufeststellung die Rente dem Berechtigten grundsätzlich zu gewähren, wie sie ihm bei richtiger Entscheidung zustand. Das muß aber nicht bedeuten, daß der Versicherungsträger deswegen die Vorschriften über die Verjährung von Rentenansprüchen unberücksichtigt lassen muß. Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat darauf hingewiesen (BSGE 34, 1, 12), daß Renten im wesentlichen dem laufenden Unterhalt dienen und daß die Verjährungsvorschriften unvorhergesehene Belastungen des Versicherungsträger⁵/durch Nachzahlungen für weit zurückliegende Zeiten verhindern sollen; demgemäß sei der Versicherungsträger im Interesse der Versichertengemeinschaft und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung im allgemeinen sogar gehalten, die Verjährungseinrede zu erheben. Diese Gedanken verdienen auch Beachtung bei Neufeststellungen.



4. Dementsprechend hatten vor dem Urteil des 5. Senats der 1. und der 12. Senat (SozR Nrn. 1, 5 und 11 zu § 1300 RVO) bereits entschieden, daß bei der Neufeststellung von Renten die Berücksichtigung der Verjährung nicht ausgeschlossen ist. Da es sich um Neufeststellungen nach zu niedriger früherer Feststellung handelte, haben sie zwar absichernd hinzugefügt, das gelte jedenfalls dann, wenn die Neufeststellung nur die Höhe einer bereits laufenden Rente betreffe. Das war für den 5. Senat einer der Gründe, eine Abweichung von der früheren Rechtsprechung zu verneinen. In den Entscheidungen fehlen jedoch Ausführungen, weshalb bei Neufeststellungen nach einer nur teilweisen früheren Rentenversagung etwas anderes gelten sollte als nach einer völligen Ablehnung.

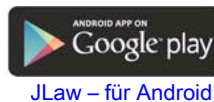
5. In dem Urteil vom 16. Dezember 1977 - 5 RKn 7/76 - (SozR 2200 § 29 Nr. 10) hat der 5. Senat selbst die Einrede der Verjährung bei Neufeststellungen nach Rentenentziehungsbescheiden zugelassen - von seinem Standpunkt folgerichtig, weil der Entziehungsbescheid keine Verjährungsunterbrechung beendete. Damit läuft aber die bisherige Rechtsprechung auf das Ergebnis hinaus, daß der Versicherungsträger sich bei Neufeststellungen nach teilweiser Rentenversagung oder nach Rentenentziehung ~~sich~~ auf Verjährung berufen kann, nicht dagegen bei einer Neufeststellung nach uneingeschränkter Rentenablehnung. Einleuchtende Gründe für diese Differenzierung vermag der 11. Senat nicht zu erkennen.



III

a) Der 5. Senat hat im Urteil vom 4. Dezember 1974 noch offen gelassen, ob nach der bindenden - nach Ansicht des 5. Senats rückwirkend zurückgenommenen - Anspruchsablehnung eine Beendigung der Verjährungsunterbrechung in entsprechender Anwendung des § 211 Abs. 2 BGB dadurch eintreten konnte, daß der Berechtigte keine Neufeststellung betrieb, obwohl für ihn Anlaß dazu bestand. Auch hiergegen muß der 11. Senat Bedenken geltend machen:

1. Der 11. Senat kann dem 5. Senat (BSGE 38, aaO, S. 227, 2. Absatz) nicht darin zustimmen, daß das Inbetrachtziehen einer solchen Möglichkeit im Ergebnis der früheren Rechtsprechung gleichkäme, die Berücksichtigung der Verjährung nicht grundsätzlich auszuschließen.
2. Die aufgezeigte Möglichkeit führt nicht zu befriedigenden Lösungen. Dies gilt insbesondere für die häufigen Fälle, daß Neufeststellungen durch Rechtsprechungsänderungen bedingt werden. In Fällen dieser Art müßten Nachzahlungen für vielfach lange Bezugszeiten mit einem erheblichen finanziellen Aufwand in Kauf genommen werden, ohne daß eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich wäre. Dies stünde im Widerspruch zum



- 9 -

rechtspolitischen Zweck der Verjährung, die bei der Ermessensausübung gerade eine solche Rücksichtnahme erlaubt und gebietet.

3. § 211 Abs. 2 BGB stellt im übrigen darauf ab, ob ein Prozeß in Stillstand gerät dadurch, daß er nicht betrieben wird; daß Anlaß zur Betreibung bestand, wird dort nicht gefordert.

- b) In dem dem 11. Senat vorliegenden Fall sind Feststellungen, daß die Klägerin in der Zeit nach dem Bindendwerden des Bescheides vom 15. September 1964 Anlaß zum Betreiben eines Neufeststellungsverfahrens hatte, vom LSG nicht getroffen worden; sie wirft der Beklagten im Gegenteil sogar vor, sie vom Weiterverfolgen ihres Anspruchs abgehalten zu haben. Auch auf der Grundlage der vom 5. Senat noch aufgezeigten Möglichkeit wäre der 11. Senat somit an der von ihm beabsichtigten Entscheidung gehindert.

IV.

Daß die Grundlage der Neufeststellung im Falle des 5. Senats die Vorschrift des § 627 RVO war, während im Falle des 11. Senats die Neufeststellung gemäß § 79 AVG erfolgte,

- 10 -



- 10 -

ist für die vom 11. Senat beabsichtigte Abweichung vom Urteil des 5. Senats unerheblich, da die unterschiedlichen Auffassungen dieselbe Rechtsfrage im Sinne des § 42 des Sozialgerichtsgesetzes betreffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)